

# **Philosophische Semantik**

SS 2009

Manuel Bremer

Vorlesung 10

Regelfolgen

## Themen

1. Wechselseitiges Wissen über Konventionen
2. Teilhabe in einer Sprachgemeinschaft
3. Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft

## Definition von wechselseitigem Wissen

A und B wissen wechselseitig, dass  $p \stackrel{\text{def}}{=}$

(r)      A weiß, dass  $p$  und (r').

(r')     B weiß, dass  $p$  und (r).

## Gegenstand des wechselseitigen Wissens

Abstrakt betrachtet müssen die Sprecher einer Sprache  $L$  wechselseitig wissen, **dass Situationen einen bestimmten Types auf eine bestimmte Weise zu beschreiben sind.**

$$([\!(w_i \in W_p) \Leftrightarrow (V(x, P(y), w_i) = 1)\!], L)!$$

Es ist eine Norm/Regel in  $L$ , dass in  $p$ -Welten/Situationen die Anwendung des generellen Terms „ $P(\ )$ “ auf ein entsprechendes Objekt von einem Sprecher  $x$  als wahr bewertet wird.

## Lewis' Begriff der Konvention

Lewis (1979: 199f.) definiert einen allgemeinen Begriff der *Konvention*:

Eine Regularität R -...- ist eine *Konvention* in einer Population P dann und nur dann, wenn in P die folgenden sechs Bedingungen gelten.

(Oder zumindest meistens gelten. ...)

(1) Jeder **hält sich an R**.

(2) Jeder **glaubt, daß sich auch die anderen an R halten**.

(3) Der Glaube, daß sich die anderen an R halten, gibt jedem einen guten und **entscheidenden Grund**, sich selbst an R zu halten. ...

(4) Jeder **zieht einen Zustand, in dem sich alle an R halten**, einem Zustand **vor**, in dem sich nur fast alle an R halten, insbesondere also einen Zustand, in dem sich alle an R halten - nur ein einziger nicht. ...

(5) R ist nicht die einzige mögliche Regularität, die die zuletzt genannten Bedingungen erfüllt. Es gibt zumindest eine weitere **Alternative R'**. ...

(6) Schließlich sind die in den Bedingungen (1)-(5) aufgeführten unterschiedlichen Tatsachen **Gegenstand gemeinsamen (oder wechselseitigen) Wissens**: Sie sind jedem bekannt, jeder weiß, daß sie jedem bekannt sind, usw.

### Ausnutzen des wechselseitigen Wissens (nach Peacocke)

$(\forall \alpha)(\forall P)(\vdash \Theta[\alpha \text{ ist wahr in } L \Leftrightarrow p] \wedge M(\alpha) = M_x(\alpha)) \supset (\text{es ist gemeinsames Wissen in } P, \text{ dass } (\forall x, y \in P)((x \text{ bemerkt, dass } y \alpha M_x\text{-t})) \supset (x \text{ nimmt } y\text{'s Äußerung als } y M_x\text{-t, dass } \alpha, \text{ und } x\text{'s Grund dafür ist das gemeinsame Wissen in } P, \text{ dass } \textit{prima facie} \text{ Evidenz, dass alle Mitglieder von } P \text{ erwarten, dass } (\forall x, y \in P)((x \text{ bemerkt, dass } y \alpha M_x\text{-t}) \supset (x \text{ nimmt } y\text{'s Äußerung als } \textit{prima facie} \text{ Evidenz, dass } y M_x\text{-t, dass } \alpha))))).$

## Teilsprachgemeinschaften (nach Wiggins)

$\Theta$  ist die Wahrheitstheorie für L, es gilt dann:  $(\forall \alpha)(\vdash \Theta[\alpha \text{ ist wahr in L} \Leftrightarrow p])$   
 $\supset (\forall L')((L' \subseteq L) \supset (\forall G \subseteq P)((L' \text{ ist die Sprache von } G \wedge \alpha \in L') \supset (\Theta \text{ begrenzt auf } L' \text{ ist die angemessene Theorie für } G)))$ .

## Verstehen aufgrund von wechselseitigem Wissen

Der **Hörer** erwartet, dass der Sprecher meint, die Anwendungsbedingungen eines Ausdrucks lägen vor, und dass der Sprecher eine Stellungnahme erwartet, insofern der Sprecher erwartet, *dass der Hörer meint*, die Anwendungsbedingungen lägen vor, *da* der Sprecher dies meint.

Der **Sprecher** meint, die Anwendungsbedingungen liegen vor, und erwartet, dass der Hörer nun erwartet, die Anwendungsbedingungen des verwendeten Ausdrucks lägen vor, da der Sprecher dies meint. Und er erwartet, dass der Hörer erwartet, *dass der Sprecher eine Stellungnahme erwartet*, insofern der Sprecher erwartet, dass der Hörer meint, die Anwendungsbedingungen lägen vor, da der Sprecher dies meint – usw.



### Abbruch der Aufstufung von Wissens von Wissen von...

Wird „Wissen“ in „wechselseitiges Wissen“ als Überzeugung 2.ter Stufe verstanden, dann ist die Aufstufung im Weiteren *abbrechbar*, wenn sowohl bei *a* als auch bei *b* die folgenden Stufen vorliegen:

1. *a* weiß, dass *p*.
2. *a* weiß, dass *b* weiß, dass *p*.
3. *a* weiß, dass *b* weiß, dass *a*, weiß, dass *p*.
4. *a* weiß, dass *b* weiß, dass *a*, weiß, dass *b* weiß, dass *p*.
5. *a* weiß, dass *b* weiß, dass *a*, weiß, dass *b* weiß, dass *a* weiß, dass *p*.

Mit der fünften Stufe ist wieder *a*'s Wissen erreicht, dass *b* *a*'s höherstufiges Wissen kennt. Ab dieser Stufe kommt bezüglich der Reflexionsqualität (auch höherstufiges Wissen reflektieren zu können) nichts Neues hinzu.

## Regelfolgen nicht nur konventionell, sondern wesentlich sozial

Der einsame Regelbefolger kann nicht feststellen, **ob er der Regel tatsächlich folgt oder ob er nur glaubt, ihr zu folgen.**

Die Bedingung dafür, zwischen diesen beiden Umständen zu unterscheiden, ist das Vorliegen einer unabhängigen Instanz, auf die rekurriert werden kann. Der einsame Regelfolger kann nicht neben seine Meinungen treten: Was er meint, das meint er. Was er für denselben Fall hält, ist für ihn derselbe Fall. Wenn eine Regelung vorliegen soll, wenn Meinungen der Regelung bedürfen, kann diese Regelung nicht von den Meinungen selbst geleistet werden. Indem der einsame Regelfolger bezogen auf seine Meinung, einer Regel zu folgen, auf eine andere seiner Meinungen verweist, stützen sich vielleicht diese Meinungen, doch er verlässt nicht das bloß subjektiven Meinens. Nur von einer **unabhängigen Instanz** her ließe sich entscheiden, ob er der Regel tatsächlich folgte

(vgl. Wittgenstein PU: §§202, 258, 265).

Die gesuchte Instanz ist die Sprachgemeinschaft, die Regelfolgen sanktioniert.

## Sprachgemeinschaft und Objektivität (bei Hönigswald)

Der Kantianer Richard Hönigswald vertritt eine starke  
**Sprachabhängigkeitsthese des Denkens**

und ein **Apriori der Kommunikationsgemeinschaft:**

Ich „bin“ also nicht zeitlich „vor“ einem möglichen Verständigungspartner.  
Ich „bin“ überhaupt nur in der ideellen – durch den Begriff des Gegenstandes  
bedingten – Verständigungsgemeinschaft mit ihm. [...]

Das „ich“ bestimmt sich nun gemäß diesem Medium [der Sprache] im Sinne  
eines „wir“: nur als dessen Moment heißt es ja überhaupt erst „ich“.

(Hönigswald 1937: 50, 128)

## Sprachliche Gegenstandskonstitution

„Den Gegenstand darstellen“ aber bedeutet, ihn in der Dimension des Erlebens nach Gesichtspunkten zu gestalten, denenzufolge er vom Zufall meines Daseins und meines Erlebens unabhängig wird;...; in mir und durch mich für „jeden“.

(Hönigswald 1937: 36)

In der Sprache vollstreckt sich mithin die Norm der Bestimmtheit...

Der Gegenstand ist von „anderen“ Gegenständen unterschieden, und er steht „mir“ und zugleich „jedem“, in seiner Bestimmtheit beharrend, gegenüber;...

Seiner Stellung in der Gemeinschaft der Gegenstände entspricht eben die Gemeinschaft deren, *denen* er Gegenstand ist.

Bestimmtheit, ..., ist „Verständigung“; Verständigung aber muß sich als Sprache determinieren. (Hönigswald 1937: 37, 44, 39)

## Hönigswalds Transzendentes Argument für die Sprachabhängigkeit

1. Wir finden uns jeweils vor als bewusst Erlebende.  
(Faktum, unbestreitbar)
2. Im Erleben grenze ich mich von dem, *was* ich meine, ab.  
(**Strukturthese**, unbestreitbar, unmittelbarer phänomenologischer Befund)
3. Bewusstes Erleben meint den Gehalt als *objektiv*.  
(aus 2, Df. „Abgrenzen“/“Entgegensetzen)
4. Das einzelne Subjekt (der Erlebende) ist *nicht* objektiv.  
(*per definitionem*)
5. Andere können den Gegenstand/den Behauptungsgehalt von einem bestimmten anderen Subjekt abgrenzen.  
(„**Abstandsthese**“ bzw. *per definitionem* von Intersubjektivität)

6. Andere können meinen Geltungsanspruch bewähren.  
(aus: 5 und 2 bzw. 3)
7. Jeder Meinende ist von den anderen Meinenden *vereinzelt*. (aus 1)
8. Mein Anspruch muss bei den anderen, deren Bewährung muss bei mir ankommen.  
(aus: 6,3)
9. Es bedarf eines *Mediums* zwischen den Erlebenden. (aus 8, Df. „Medium“)
10. Das Medium darf den Bedingungen der Objektivität nicht widerstreiten  
(„**Funktionalitätsthese**“)
11. Das Medium muss *bestimmten* Bedingungen genügen (regelhaft, artikuliert...)  
(Df. „regelhaft“... und „objektiv“, mit (10))
12. Sprache *allein* genügt diesen Bedingungen. („**Ausschließlichkeitsthese**“)
13. **Sprache ist das Medium zur Einlösung von Geltungsansprüchen.** (aus: 9, 12) ■